

STATUTEN DER KATHOLISCHEN JUGEND ÖSTERREICH

§1 NAME, SITZ, WIRKUNGSBEREICH

- a Der Verein führt den Namen "Katholisches Jugendwerk Österreichs" (KJWÖ).
Zweigverein: Katholische Jugend Österreich (KJ-Österreich)
- b Der Sitz des Vereins ist Wien
- c Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und im Rahmen der internationalen Tätigkeiten des Vereins vor allem auch auf den europäischen Raum.
- d

§2 ZWECK

- a Der Verein bildet die Bundesstelle für kirchliche Jugendarbeit der römisch-katholischen Kirche in Österreich.
- b Der Verein hat die Aufgabe, den Gesamtbereich der katholischen Jugendarbeit unter Mitarbeit seiner Mitglieder zu koordinieren, zu fördern, zu studieren und für neue Tätigkeitsbereiche eigene Initiativen zu setzen, sowie gemeinsame Aktivitäten durchzuführen und gemeinsame Anliegen zu unterstützen.

Der Verein organisiert seine Tätigkeit in spezifischen Fachbereichen in den Feldern der territorialen und kategorialen Jugendarbeit. Ein Fachbereich ist rechtmäßig gegründet, wenn er von der Bundeskonferenz eingesetzt oder bestätigt wurde.

Der Verein und seine Mitgliedsorganisationen arbeiten nach den Prinzipien der Katholischen Aktion.

Der Verein ist an die allgemeinen Grundsätze der kirchlichen Pastoral gebunden.

- c Der Verein gewährleistet die rechtliche und wirtschaftliche Basis der Bundeseinrichtungen und koordiniert, fördert und leitet die Bundesarbeit durch geeignete Maßnahmen.
- d Der Verein dient ausschließlich kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§3 MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES ZWECKS

- a Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel können aufgebracht werden durch:
 - Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, juristischen oder natürlichen Personen;

- Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen sowie sonstige Zuwendungen
 - Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen
 - Herausgabe von Medien aller Art
 - Unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe
 - Mitgliedsbeiträge
- b Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Tätigkeiten sind insbesondere:
- Vertretung der Anliegen junger Menschen
 - Durchführung von Projekten und Kampagnen, Kundgebungen, Kursen, Wettbewerben, Vorträgen, Weiterbildungsveranstaltungen und Exkursionen
 - Herausgabe von Zeitschriften, Homepages, Rundschreiben und sonstigen Publikationen
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
 - Vertretung in nationalen und internationalen Organisationen, deren Tätigkeit den Vereinszweck betrifft.

§4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- a Ordentliche Mitglieder des Vereins sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Aus der territorialen Arbeit der Katholischen Jugend:
Mitglieder von Gruppen bzw. Funktionärinnen und Funktionäre der Diözesan- und Bundesebene der Katholischen Jugend
 2. Aus der kategorialen Arbeit der Katholischen Jugend:
Mitglieder bzw. Funktionärinnen und Funktionäre der Bundesebene und der Diözesanebene: Arbeitsschwerpunkte, Katholische Arbeiterinnen- und Arbeiterjugend (KAJ), Katholische Schülerinnen- und Schülerjugend (KSJ)
 3. Aus anderen Formen kirchlicher Jugendarbeit:
Überregional tätige Einrichtungen der kirchlichen Jugendarbeit sofern sie mit der Katholischen Jugend Österreich gemeinsame Ziele verfolgen, die Mitgliedschaft beantragen und von der Bundeskonferenz aufgenommen werden
 4. Aus besonderen Tätigkeitsbereichen und Interessensvertretungen:
Arbeitsgemeinschaft Auslandssozialdienst (ASD)
Österreichische Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen JugendleiterInnen (ÖAKJL)

- b Außerordentliche Mitglieder – auch auf Zeit – können Personen und Gruppen werden, welche die Vereinsarbeit in bestimmten Punkten fördern oder mit der Katholischen Jugend Österreich gemeinsame Inhalte und Ziele verfolgen sowie nach den Prinzipien der KA arbeiten und demokratisch organisiert sind.
- c Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen ihrer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- a Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht auf der Bundeskonferenz und das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Die ordentlichen Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.
Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele des Vereins, sowie zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.
- b Außerordentliche Mitglieder haben Sitz und beratende Stimme in der Bundeskonferenz und verpflichten sich zur Unterstützung des Vereins sowie zur Mitarbeit an den gemeinsamen Zielen und Inhalten.

§6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- a Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- b Die Bundeskonferenz kann Mitglieder, die gegen die Statuten verstoßen oder die Interessen des Vereins schädigen mit 2/3 Mehrheit ausschließen. Gegen den Ausschluss steht dem (den) Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen bis zur Entscheidung.

§7 DIE ORGANE DES VEREINS

- a Die Bundeskonferenz (BUKO), sie entspricht der Vollversammlung
- b Der Bundesvorstand (BUVO), er entspricht dem Vorstand
- c Die Geschäftsführung (GF)
- d Das Schiedsgericht
- e Die Rechnungsprüfung

§8 DIE BUNDESKONFERENZ

- a Die Bundeskonferenz ist das oberste Organ des Vereins und tagt mindestens einmal jährlich. Sie legt in grundsätzlichen Fragen und Vorgangsweisen gemeinsame Richtlinien fest.

- b **Aufgaben** der Bundeskonferenz sind insbesondere:
 - Beschluss von Schwerpunkten, Grundsatzpositionen und Richtlinien in der Arbeit der Katholischen Jugend Österreich
 - Beschlussfassung über Richtlinien zu Fragen des kirchlichen, politischen und öffentlichen Lebens
 - Beschlussfassung über gesamtösterreichische Aktivitäten des Vereins
 - Festlegen gemeinsamer inhaltlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Grundsätze
 - Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts, des Tätigkeitsberichts des Bundesvorstands und Entlastung des Bundesvorstands
 - Erteilung von Aufträgen an den Bundesvorstand
 - Errichtung und Auflösung von Fachbereichen, Projekten und Arbeitskreisen
 - Wahl der 3 Vorsitzenden (diese bedürfen der Bestätigung durch die ÖBiKo)
 - Wahl der weiteren VertreterInnen des Bundesvorstands
 - Wahl der RechnungsprüferInnen
 - Bestätigung des/der Geschäftsführers/in
 - Aufnahme von Mitgliedern entsprechend §4a3 und 4b
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrags

c **Zusammensetzung** der Bundeskonferenz:

Die **Mitglieder** des Vereins werden in der Bundeskonferenz vertreten durch

mit **Sitz und Stimme**:

- die Vorsitzenden des Vereins
- der/die Geschäftsführer/in
- der Bundesjugendseelsorger
- der/die ÖffentlichkeitsreferentIn
- je 5 Delegierte pro Diözese
- je 3 Delegierte aus den Fachbereichen
- je 1 DelegierteR von ASD und FSJ
- je 1 DelegierteR der von der BUKO eingesetzten Projekte
- 2 Delegierte der ÖAKJL
- bis zu je 2 Delegierte der weiteren ordentlichen Mitglieder

mit **beratender Stimme**:

- der Referent für Jugendfragen der Österreichischen Bischofskonferenz
- die ordentlichen Mitglieder des Betriebsrats
- 2 VertreterInnen der KJSÖ
- je 2 VertreterInnen der außerordentlichen Mitgliedsorganisationen
- 2 VertreterInnen der EJÖ
- 1 VertreterIn des ÖJRÖ
- 1 VertreterIn der KAÖ
- 2 RechnungsprüferInnen

Die Bundeskonferenz hat die Möglichkeit bis zu 2 Personen mit beratender Stimme zeitlich befristet zu kooptieren.

- d Die Bundeskonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Bundeskonferenz mit Sitz und Stimme beschlussfähig. Sind zum angesetzten Zeitpunkt weniger als die Hälfte der Mitglieder der Bundeskonferenz mit Sitz und Stimme anwesend, so ist die Bundeskonferenz nach Ablauf einer halben Stunde beschlussfähig, sofern mindestens fünf Diözesen vertreten sind.
- e Die Bundeskonferenz wird vom Bundesvorstand auf schriftlichem Wege einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- f Eine außerordentliche Bundeskonferenz kann vom Bundesvorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Bundeskonferenz dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- g Die Bundeskonferenz fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit absoluter Stimmenmehrheit.
Folgende Beschlüsse bedürfen der **2/3-Mehrheit**:
- Bestätigung der/s Geschäftsführers/in
 - Wahl und Enthebung der weiteren Mitglieder des Bundesvorstands
 - Wahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen
 - Kooptierungen
 - verbindliche gemeinsame, bundesweite Aktivitäten
 - Errichtung und Auflösung von Fachbereichen
 - Statuten- und Geschäftsordnungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- h Die Bundeskonferenz ist berechtigt, eine GF- und Wahlordnung zu erstellen und zu beschließen.

§9 DER BUNDESVORSTAND

- a Der Bundesvorstand tagt mindestens dreimal im Jahr und arbeitet im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien der Bundeskonferenz. Er präzisiert die Inhalte und Strategien und legt den Rahmen für rechtliche, wirtschaftliche, personelle und finanzielle Belange fest, sofern sie nicht ausdrücklich der Bundeskonferenz vorbehalten sind.
- b **Aufgaben** des Bundesvorstands sind insbesondere:
- Koordination und Vernetzung der bundesweiten Arbeit der Kath. Jugend Österreich
 - Austausch und Koordination der Aktivitäten der Mitglieder
 - Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten
 - Interessenvertretung des Vereins nach innen und außen
 - Koordination der Lobbyarbeit

- Behandlung grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit
- Stellungnahmen zu inhaltlichen Fragen
- Strategische Planung
- Vorbereitung und Einberufung der Bundeskonferenz
- Planung, Durchführung und Controlling der Bundeskonferenz-Beschlüsse
- Beschluss der Budgets und Entgegennahme des Jahresabschlusses
- Entlastung der Geschäftsführung
- Bestätigung der Jahresplanungen der Fachbereiche
- Delegation von Arbeitsaufträgen in die zuständigen Fachbereiche, Projekte und Arbeitskreise
- Vorschlag des Bundesjugendseelsorgers zur Ernennung durch die ÖBiKo
- Bestellung des/der Geschäftsführer/in

- c **Zusammensetzung** des Bundesvorstands
Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Bundesvorstands ist drei Jahre.

Mitglieder des Bundesvorstands sind:

mit Sitz und Stimme

- die Vereinsvorsitzenden
- die/der GeschäftsführerIn
- der Bundesjugendseelsorger
- einE von der Bundeskonferenz gewählteR DelegierteR jeder Diözese
- drei von der Bundeskonferenz gewählte Delegierte der Fachbereiche

mit beratender Stimme

- 1 VertreterIn der ÖAKJL
- 1 VertreterIn des Betriebsrats
- 1 VertreterIn der außerordentlichen Mitglieder

Der Bundesvorstand hat die Möglichkeit bis zu 2 Mitglieder mit Sitz und Stimme während seiner Funktionsdauer zu kooptieren.

- d Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens fünf VertreterInnen aus den Diözesen beschlussfähig
- e Der Bundesvorstand wird von einem/einer der Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
- f Ein außerordentlicher Bundesvorstand muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Bundesvorstands verlangt wird
- g Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit absoluter Mehrheit
Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit:
- Anträge zum Budget
 - Entlastung der Geschäftsführung

- Kooptierungen
- Anstellung, Kündigung bzw. Entlassung der/des GeschäftsführerIn/s
- Vorschlag des Bundesjugendseelsorgers zur Ernennung durch die ÖBiKo

Bei geschlossenen Gegenstimmen der anwesenden Vereinsvorsitzenden gelten Anträge als abgelehnt.

- h Der Vorschlag des Bundesjugendseelsorgers zur Ernennung durch die Österreichische Bischofskonferenz stellt kein Präsentationsrecht im Sinne der kirchenrechtlichen Bestimmungen dar.

§10 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- a Die Geschäftsführung tagt mindestens sechsmal im Jahr. Sie entscheidet über alle inhaltlichen, finanziellen und personellen Fragen der Bundesstelle, sofern sie nicht der Bundeskonferenz oder dem Bundesvorstand vorbehalten sind.
- b **Aufgaben** der Geschäftsführung sind insbesondere:
- Führung der Geschäfte
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Beginn, Einstufung und Beendigung von Dienstverhältnissen
 - Controlling der finanziellen Belange des Vereins
 - Vorbereitung des Bundesvorstands
 - Inhalte die den Verein im Gesamten betreffen
 - Kontakt zu den Bereichen und Diözesen; interne Kommunikation

- c **Zusammensetzung** der Geschäftsführung

Mitglieder der Geschäftsführung:
mit Sitz und Stimme

- die Vereinsvorsitzenden
- die/der Geschäftsführer/in

mit beratender Stimme

- ein Mitglied des Betriebsrates bei wirtschaftlichen und personellen Angelegenheiten
- der Bundesjugendseelsorger bei pastoralen Angelegenheiten

- d Die Geschäftsführung ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.
- e Die Geschäftsführung wird von einem/r der Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche.

§11 SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis muss der/die Vorsitzende auf Antrag

eines Vereinsmitgliedes innerhalb von vier Wochen ein Schiedsgericht einberufen. JedeR StreitpartnerIn nominiert zwei am Streitfall nicht beteiligte VertreterInnen, die ein weiteres am Streitfall nicht beteiligtes Mitglied zum/r Obmann/frau des Schiedsgerichtes bestellen. Im Fall der Nichteinigung entscheidet das Los unter den genannten Personen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und endgültig.

§12 RECHNUNGSPRÜFUNG

- a Jeder ordentlichen Bundeskonferenz sind die jeweiligen letzten Berichte der Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz über die Rechnungsprüfung beim Verein vorzulegen. Zur Prüfung der Finanzgebarung wählt die Bundeskonferenz zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese haben die Aufgabe, zu jeder ordentlichen Bundeskonferenz einen aktuellen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen.
- b Die Funktionsdauer der RechnungsprüferInnen beträgt 2 Jahre.

§13 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind

- die Vereinsvorsitzenden
- die/der GeschäftsführerIn

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- a Über die Auflösung des (Zweig-)Vereins entscheidet die Bundeskonferenz mit 2/3 Mehrheit.
- b Die Auflösung des (Zweig-)Vereins bedarf der Genehmigung der Österreichischen Bischofskonferenz. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Auflösung des Vereins im Sinne can. 320§2 CIC von Seiten der Bischofskonferenz erfolgen.
- c Das Vereinsvermögen fällt bei freiwilliger Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks der ÖBiKo zu, mit der Auflage, dieses ausschließlich und zur Gänze für Zwecke der katholischen Jugendarbeit, somit für die gleichen gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke wie bisher, zu verwenden. Dabei ist für eine entsprechende Verwendung und Abrechnung von zweckgewidmeten Förderungen aus Bundesmitteln und anderer Subventionen Sorge zu tragen.
- d Die Änderung der Statuten im Sinne can.314 CIC bedarf der Genehmigung der Österreichischen Bischofskonferenz.